

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen :

Förderverein für Jugendausbildung des Musikvereins Mochenwangen

und hat den Sitz in Wolpertswende-Mochenwangen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

**" Förderverein für Jugendausbildung des Musikvereins
Mochenwangen e.V. "**

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist:

- a. Die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendausbildung beim Musikverein Mochenwangen e.V.
 - b. Die Bezahlung der Jugendausbilder und des Dirigenten
 - c. Die Anschaffung von Instrumenten und entsprechender Einheitskleidung (Uniform) in Absprache mit dem Musikverein Mochenwangen e.V.
1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (insbesondere Konzerte).
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
" STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE "
der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie sind weiter verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und die aktiven Mitglieder des Fördervereines der Jugendausbildung des Musikvereines Mochenwangen haben keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie Sonderbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Festgesetzte Jahresbeiträge / Sonderbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolpertswende bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich oder zur Niederschrift an den ersten Vorsitzenden zu richten.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts - und Kassenberichtes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahlen des Vorstandes,
 - d. Festsetzung von Beiträgen,
 - e. Satzungsänderungen,

- f. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - g. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Auflösung des Vereines.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem ersten Vorsitzenden des Musikvereins, Kraft seines Amtes
 - f) dem Jugendleiter des Musikvereins, Kraft seines Amtes
 - g) zwei Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird der erste Vorsitzende, Kassier und ein Beisitzer, sowie zwei Jahre später der zweite Vorsitzende, Schriftführer und der zweite Beisitzer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.
8. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
9. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Geschäftsführung

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Im Innenverhältnis hat der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Organe ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Teil der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom jeweiligen ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der zweite Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen.

§ 11 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.

Er ist berechtigt:

- Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
 - Zahlungen für den Verein zu leisten, über 300,00 Euro im Einzelfall durch den ersten Vorsitzenden genehmigt und unterzeichnet werden müssen.
 - Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- Der Kassier fertigt nach Jahresende einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind laut Vereinszweck § 2 der Satzung als Förderung des " Musikvereins Mochenwangen e.V." diesem zuzuführen. Um die anstehenden Ausgaben des Folgejahres bestreiten zu können, muss der Verein eine angemessene finanzielle Rücklage führen. Die Höhe wird vom Vorstand jährlich festgelegt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Diese werden abwechselnd im Zwei-Jahres-Rhythmus auf jeweils vier Jahre gewählt.

§ 13 Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereines ist das verbliebene Vermögen der Gemeinde Wolpertswende zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem " Musikverein Mochenwangen e.V. " zu übergeben hat. Besteht dieser Verein nicht mehr, kann der Verein das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein im Sinne seiner Satzung zuwenden.
Für Beschlüsse über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Ermächtigung:

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Anregungen der zuständigen Behörden ohne formellen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ravensburg

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.07.2020 beschlossen.

Mochenwangen, den 26.07.2020

1. Vorsitzende:	Manfred Wolf	_____
2. Vorsitzende:	Verena Schnez	_____
Kassier:	Selina Frank	_____
Schriftführer:	Jan Rischa	_____
Jugendleiter:	Fabian Hasel	_____
Beisitzer:	Georg Manhald	_____
	Lukas Rischa	_____
	Melanie Schnez	_____
Kassenprüfer:	Walter Esenwein	_____
	Stefan Geiger	_____